

2399 035

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 277/78
10 10 78

B e s c h l u s s

in der Entschädigungsache

Prof. Dr. Stevan C [REDACTED],
[REDACTED], Avenue de T [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

G e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Habsburger-
ring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln von 30. Januar 1978 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Tat-
richter obliegenden Würdigung der Beweise. Der Kläger
sei Hauptmann Erster Klasse der jugoslawischen Streit-
kräfte gewesen. Die deutsche Besatzungsmacht habe ihn
als ehemaligen Offizier aus Gründen militärischer Sicher-
heit am 9. September 1942 in Kriegsgefangenschaft genom-
men und nach Gefangenhaltung in Belgrad im Januar 1943
in ein Lager für kriegsgefangene Offiziere in Deutsch-
land überstellt. Daß er während der Gefangenschaft
menschenrechtswidrig behandelt worden sei, lasse sich
nicht feststellen.

- 2 -

Damit hat das Berufungsgericht einen Anspruch nach Art. VI BEG-Schluss wegen Menschenrechtswidriger Schädigung aus Gründen der Nationalität im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne Rechtsirrtum verneint.

Die Angaben, die der Kläger bei seiner Anhörung durch das Landgericht über seine Verhaftung in Belgrad und über seine Behandlung in der Haft gemacht hat und denen das Landgericht gefolgt ist, hat das Berufungsgericht nicht als glaubhaft erachtet, ohne ihn selbst vernommen und sich einen eigenen Eindruck über seine Glaubwürdigkeit verschafft zu haben. Das Urteil weicht nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1974, 56 ab. Der Kläger ist vom Landgericht nicht nach §§ 445 ff ZPO als Partei vernommen worden.

Dr. Thum

Gärtner

